

Bauleitplanung der Stadt Rheda-Wiedenbrück

Begründung mit Umweltbericht zur

73. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sportplatz St. Vit“

Teil I: Begründung

1.0 Geltungsbereich

2.0 Anlass und Ziel der Aufstellung

3.0 Bedarfsbegründung

4.0 Prüfung von Standortalternativen

5.0 Planungsrechtliche und verkehrliche Situation

5.1 Raumordnung

5.2 Flächennutzungsplan

5.3 Verkehr, Ver- und Entsorgung

6.0 Umweltrelevante Auswirkungen des Vorhabens

6.1 Artenschutz

6.2 Relief und Böden

6.3 Naturschutz und Landschaftspflege

6.4 Wasserwirtschaft/Wasserhaushalt

6.5 Klima und Luft

6.6 Biotop- und Nutzungsstrukturen

6.7 Freizeit und Erholung

6.8 Sach- und Kulturgüter, Denkmalschutz

7.0 Sonstige Belange

8.0 Verfahrensablauf

Teil II: Umweltbericht

s. dortiges Inhaltsverzeichnis

Teil I: Begründung

1.0 Geltungsbereich

Das Änderungsgebiet hat eine Größe von ca. 3 ha, liegt südlich des Ortsteils St. Vit an der „Kleestraße“ und schließt, nur unterbrochen vom Hamelbach, an den allgemeinen Siedlungsbereich an.

2.0 Anlass und Ziel der Aufstellung

Aufgrund der Mitgliederentwicklung des Sportvereins Rot-Weiß St. Vit ist der Bedarf an Sportflächen stark gestiegen. Der Verein und die Stadt Rheda-Wiedenbrück sind nunmehr bemüht, diesen Bedarf, der am vorhandenen Standort nicht gedeckt werden kann, an anderer Stelle und zwar südlich von St. Vit, westlich der K 20 „Kleestraße“ umzusetzen.

Vor allem die Fußballabteilung des Sportvereins Rot-Weiß St. Vit hat in den vergangenen Jahren einen enormen Zulauf erfahren. Die vorhandenen Sportanlagen können den daraus resultierenden Bedarf sowohl im Trainings- als auch im Spielbetrieb nicht mehr decken, so dass zum Teil auf Anlagen anderer Vereine ausgewichen werden muss. Neben der Sanierungsbedürftigkeit der baulichen Anlagen ist auch die Nutzungsbereitstellung durch den Eigentümer der Flächen auf Dauer nicht gewährleistet.

Es ist geplant, im Bereich der Planänderung Neubau und Erweiterung der Sportanlagen zu realisieren.

Neben dem Ersatz des bisherigen Rasenspielplatzes soll eine zweite Spielfläche als Kunstrasenplatz angelegt werden. Die Anlagen werden ergänzt durch ein bedarfsgerechtes Sportlerheim und eine Stellplatzanlage. Der Flächenbedarf liegt bei ca. 3,0 ha.

Die neue Sportanlage soll dem Trainingsbetrieb von Montag bis Freitag und dem Punktspielbetrieb am Samstag und am Sonntag dienen.

Betreiber soll der Sportverein RW St. Vit sein. Es ist beabsichtigt, dessen vereinsinterne und ehrenamtliche Aktivitäten mit städtischen Finanzmitteln zu unterstützen.

Die Realisierung des Vorhabens soll in mehreren Abschnitten vom schrittweisen Ausbau der neuen Sportstätte bis hin zur Beseitigung der alten Anlage erfolgen.

3.0 Bedarfsbegründung

Bedingt durch die stark steigende Mitgliederentwicklung des Sportvereins RW St. Vit ist auch der Bedarf an Sportflächen im Ortsteil St. Vit gewachsen.

Im Zeitraum von 25.09.2003 bis einschließlich 07.06.2011 stieg die Mitgliederzahl von 167 auf 509. Allein im Fußballbereich **verdoppelte** sich die Zahl von 167 auf 334. Die vorhandenen Sportanlagen werden den aktuellen Anforderungen dadurch nicht mehr gerecht.

Während 1996 lediglich 1 Mannschaft im Spielbetrieb aktiv war, sind es mittlerweile 17 Jugend- und Seniorenmannschaften, die sich das sanierungsbedürftige Sportlerheim und das einzige Spielfeld teilen müssen.

Das Einzugsgebiet bilden neben dem Siedlungsbereich des Ortsteils St. Vit der Ortsteil Batenhorst, das Stadtfeld, Röckinghausen, Randgebiete des Siedlungsbereiches Wiedenbrück sowie die Bauernschaften bis hin nach Oelde-Stromberg.

Die Stadt Rheda-Wiedenbrück beehrte aus vorgenannten Bedarfsgründen, eine Abweichung von den Zielen des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld, im Bereich südlich des Ortsteils St. Vit, um an diesem Standort die Neuanlage von Sportanlagen zu ermöglichen. Diesem Begehren hat der Regionalrat in seiner Sitzung am 18. Juni 2012 entsprochen.

4.0 Prüfung von Standortalternativen

Mit der Prüfung soll die Eignung der verschiedenen Standorte unter den Gesichtspunkten der siedlungsstrukturellen Einordnung und der Umweltverträglichkeit festgestellt werden.

Laut Alternativenprüfung des Büros Kortemeier Brokmann vom 28.03.2011 S. 16, erfolgt der Standortvergleich zunächst in zwei voneinander getrennten Komplexen (Siedlungsstruktur/Umwelt). Anschließend werden die bezogen auf die genannten Komplexe erzielten Ergebnisse in einer Gesamtabwägung zusammengefasst. Die Bewertung erfolgt in einer dreistufigen Scala. Einzelne Kriterien weisen als Zwangspunkte oder Zulassungshemmnisse eine besondere Relevanz in der Abwägung auf. Dazu zählen der Zwangspunkt der Flächenverfügbarkeit, aber insbesondere auch Zulassungshemmnisse aus fachgesetzlichen Vorgaben.

Bewertet wurden städtebauliche Einordnung, Parzellenstruktur (Flächenverfügbarkeit), Lärm, Erholungsfunktion, Siedlungsnähe, Anbindung an das Hauptstraßen- und Radwegenetz sowie den ÖPNV, die Vereinbarkeit mit Natura 2000 und dem Artenschutz, die Betroffenheit nationaler Schutzgebiete des Naturschutzes und sonstiger Schutzgebiete sowie die Schutzgüter Tiere und Pflanzen.

Die Alternativenprüfung hat ergeben, dass der Standort an der Kleestraße in der Gesamtheit der betrachteten Kriterien sich als der am besten geeignete darstellt. Die Standortvariante 3 an der Eusterbrockstraße ist aufgrund der im Vergleich zu den anderen Standorten ungünstigeren Erschließung als geringwertiger einzustufen. Auf die näheren Inhalte der Untersuchung des Büros Kortemeier Brokmann wird verwiesen.

5.0 Planungsrechtliche und verkehrliche Situation

5.1 Raumordnung

Im Regionalplan „Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld“ aus dem Jahr 2004 werden die landesplanerischen Ziele u. a. auch für das Gebiet der Stadt Rheda-Wiedenbrück textlich und zeichnerisch dargestellt.

Neben Aussagen zu „Allgemeinen Siedlungsbereichen“ (ASB) und zu „Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen“ werden dort auch Ziele zur Funktion des Freiraumes formuliert.

Demnach beinhaltet der „Allgemeine Siedlungsbereich“ (ASB) neben Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen und öffentliche sowie private Dienstleistungen auch siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen.

Freiräume mit besonderem Schutzbedürfnis sind grundsätzlich vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Der Regionalplan sieht weiterhin vor, dass für die Bevölkerung Freiräume für die Sport- und Freizeitnutzung siedlungsnah und innerhalb der Siedlungen zu entwickeln sind. Größere baulich geprägte Anlagen für Sport und Freizeit sollen dem Siedlungsraum zugeordnet und unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Wasserwirtschaft räumlich begrenzt und naturnah gestaltet werden.

Die Flächen des Änderungsbereichs sind im aktuellen Regionalplan als Freiraum mit der Bezeichnung „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ ausgewiesen.

Die Freiraumfunktion wird als Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung bezeichnet.

5.2 Flächennutzungsplan

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Rheda-Wiedenbrück stellt das Gebiet als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar.

5.3 Verkehr, Ver- und Entsorgung

Die Entfernung des geplanten Sportplatzes zur Ortsmitte von St. Vit beträgt – gemessen an der kürzesten Wegeverbindung – ca. 750 m.

Der Standort grenzt unmittelbar an eine übergeordnete Straßenverbindung, die K 20 „Kleestraße“ an. Sie verbindet die Landstraße L 791 „Stromberger Straße“ mit der B 61 „Beckumer Straße“. Der Standort ist damit auch überregional sehr gut erreichbar.

Die K 20 „Kleestraße“ verfügt über einen straßenbegleitenden Radweg. Der Standort des geplanten Sportplatzes ist ohne Querung direkt an den Radweg angeschlossen.

Der Standort wird über die Linie 78.1 als Taxi-Bus, der mit telefonischer Voranmeldung bei Bedarf zur Verfügung steht, angefahren. Die Haltestellen befinden sich in einer Entfernung von jeweils 500-550 m im Ortskern von St. Vit „Elektro Meyer“ und südlich des Standortes an der „Kleestraße“ bei „Westhues“. Eine zusätzliche Haltestelle in Höhe des neuen Sportplatzes kann eingerichtet werden.

6.0 Umweltrelevante Auswirkungen des Vorhabens

Die FNP-Änderung bereitet in dem bislang unbebauten Plangebiet der 73. Änderung Eingriffe in Natur und Landschaft vor. Nach den §§ 1, 1a BauGB sind die Belange von Natur und Landschaft nach den Grundsätzen der Eingriffsregelung zu prüfen. In der Abwägung ist hierüber zu entscheiden.

Standort und Flächendarstellung resultieren aus den o. g. Zielen und Rahmenbedingungen im Plangebiet. In der Abwägung der betroffenen Belange auf der Ebene des FNP entscheidet sich die Stadt für die Nutzung als Sportfläche.

Landschaftsplanerische Erfordernisse werden im Bebauungsplan- bzw. Baugenehmigungsverfahren mit Eingriffsbewertung und – bilanzierung überprüft; dort werden der Eingriffsumfang und der rechnerische Ausgleichsbedarf ermittelt.

Die anlage-, bau- und betriebsbedingt zu erwartenden Umwelteinwirkungen, die durch die Realisierung der Sportanlage bzw. einen im Regionalplan neu auszuweisenden Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) entstehen werden, lassen sich nach folgenden Wirkfaktoren differenzieren:

- *Erdbebewegungen, Bodenauftrag, Geländemodellierung,*

- Versiegelung und Überbauung von Freiflächen (Gebäude, Betriebsflächen),
- Betriebsbedingte Lärm- und Schadstoffimmissionen.

Der Einwirkungsbereich des geplanten Vorhabens umfasst sämtliche bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen (entnommen: Kortemeier Brokmann „Flächennutzungsplanänderung für den Neubau des Sportplatzes RW St. Vit S. 4 und 5).

Die Fläche des künftigen Sportgeländes stellt sich als *intensiv genutzte Ackerfläche* dar. Im westlichen Randbereich grenzt ein mit Saumstrukturen eingefasster Entwässerungsgraben an. Östlich der Fläche verlaufen die K 20 mit begleitendem Radweg sowie eine junge Baumreihe. Im Umfeld überwiegen weitere Ackerflächen mit eingestreuten Einzelwohnanlagen und Gehölzstrukturen. Westlich der Fläche befindet sich ein Kompensationsflächenpool (Kortemeier Brokmann, Alternativenprüfung S. 19)

6.1 Artenschutz

Durch die Erweiterung der ASB-Flächen entsteht ein *Verlust von Ackerflächen als potentieller Lebensraum von Wiesenvögeln*. Da der Bereich im Verlauf der letzten zehn Jahre nicht von Wiesenvögeln genutzt wurde und darüber hinaus im Umfeld ausreichend ähnlich ausgeprägte Strukturen als potenzielle Ausweichlebensräume zur Verfügung stehen, sind mit der Standortalternative 1 weder ein Verlust von Lebensstätten noch eine erhebliche Störung von Wiesenvögeln zu erwarten. Verluste von Fledermausquartieren sowie Amphibienlebensräumen können aufgrund der Habitatausstattung der Fläche selbst sowie des näheren Umfelds ausgeschlossen werden. (Kortemeier Brokmann, Alternativenprüfung S. 19)

6.2 Relief und Böden

Die Landschaft ist fast eben bis flach wellig und in großen Teilen strukturarm.

Naturräumlich ist der Landschaftsraum zwischen Wiedenbrück und St. Vit dem „Kernmünsterland“ bzw. der Untereinheit „Wiedenbrücker Platten“ und hier der „Wadersloher Platte“ zuzuordnen.

Dieser stellenweise fast ebene Landschaftsraum wird von Kreidetonen- und mergeln mit einer überlagernden lehmig-sandigen Grundmoränendecke geprägt. Auf den frischen, fruchtbaren Böden wird intensive Landwirtschaft betrieben. Obstbaumhaine und Obstbaumreihen entlang von Straßen und Wegen verleihen der mit Wäldchen und zahlreichen Hecken durchsetzten Landschaft ein parkartiges Aussehen. Die Böden im Landschaftsraum zwischen St. Vit und Wiedenbrück werden von ausgedehnten Pseudogley-Braunerden aus Sandlöss gebildet (entnommen: Kortemeier Brokmann „Flächennutzungsplanänderung für den Neubau des Sportplatzes RW St. Vit).

Der nördliche Randbereich der geplanten ASB-Fläche liegt in einem Bereich mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit, der als „schutzwürdig“ (Stufe 1 und 3) eingestuft ist. Der südliche Teil der Vorhabenfläche ist als Plaggeneschboden ausgeprägt, der aufgrund seiner Archivfunktion „sehr schutzwürdig“ (Stufe 2 von 3) ist (Kortemeier Brokmann, Alternativenprüfung S. 23).

6.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützte Biotope sind von der Erweiterung des ASB nicht betroffen. Die ASB-Fläche liegt jedoch innerhalb eines ausgedehnten Landschaftsschutzgebietes.

6.4 Wasserwirtschaft/Wasserhaushalt

Wasserschutzgebiete sind nicht vorhanden. Der Hamelbach mit seinen Überschwemmungsbereichen fließt am Rand aber ohne Beeinflussung des Standortes unterhalb des Siedlungsbereiches von St. Vit in südöstliche Richtung.

6.5 Klima und Luft

Aufgrund der abseitigen Lage von zusammenhängenden Siedlungsflächen übernehmen die Freiflächen keine besonderen klimatischen Ausgleichsfunktionen (Kortemeier Brokmann, Alternativenprüfung S. 23)

6.6 Biotop- und Nutzungsstrukturen

Der Landschaftsraum zwischen St. Vit und Wiedenbrück ist mit zahlreichen Einzelhöfen durchsetzt. Die dazwischen liegenden landwirtschaftlichen Flächen sind meist sehr klein oder schmal zugeschnitten. Die direkt an die Höfe angrenzenden Flächen sind häufig als Grünland genutzt und teilweise auch mit Bäumen bestanden. Waldflächen sind nicht vorhanden; der einzige flächige Baumbestand grenzt nördlich des Haxthäuser Weges an den Siedlungsrand von St. Vit an. Gehölze befinden sich hauptsächlich als Großbaumbestände in den Gehöften oder vereinzelt entlang von Wegeverbindungen oder Parzellengrenzen. Der Haxhäuser Weg sowie der kreuzende Nölkenweg werden von jungen Baumreihen gesäumt. Gewässer beschränken sich auf den südlich von St. Vit in südöstlicher Richtung verlaufenden Hamelbach und vereinzelt hofnahe Tümpel und Teiche (entnommen: Kortemeier Brokmann „Flächennutzungsplanänderung für den Neubau des Sportplatzes RW St. Vit S. 13).

6.7 Freizeit und Erholung

Die geplante ASB-Fläche liegt innerhalb des Bereiches zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung.

Aufgrund der Großräumigkeit der Freiräume dieser Funktion werden keine erheblichen Auswirkungen erwartet (Kortemeier Brokmann, Alternativenprüfung S. 24).

6.8 Sach- und Kulturgüter, Denkmalschutz

Archäologische Fundstellen, Bau- und Bodendenkmale, Naturdenkmale und Spuren historischer Nutzungen sind im gedachten Änderungsbereich nicht bekannt.

7. Sonstige Belange

Fragen der Erschließung sowie der Ver- und Entsorgung werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens mit den zuständigen Fachdienststellen abgestimmt.

Altablagerungen sind der Stadt im Änderungsbereich nicht bekannt. Im Altlastenkataster des Kreises Gütersloh sind für den Bereich dieser FNP-Änderung keine Altablagerungen verzeichnet. Unabhängig davon, besteht nach § 2(1) Landesbodenschutzgesetz vom 09.05.2000 die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder einer schädlichen Bodenveränderung unverzüglich der zuständigen Behörde (hier: Untere

Bodenschutzbehörde Tel.: 05241 / 85-2740) mitzuteilen, sofern derartige Feststellungen bei der Durchführung

8. Verfahrensablauf

Der Bau-, Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung am 07.12.2009 die Einleitung des Verfahrens zur 73. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Nach intensiver Standortsuche und – bewertung sowie Durchführung eines dem Regionalrat zur Entscheidung vorgelegten Antragsverfahrens auf Abweichung von den Zielen des Regionalplanes, wurde vom 19.07.2012 bis 30.08.2012 die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit hat im Rahmen einer Versammlung am 16.01.2013 stattgefunden.

In seiner Sitzung am 28.02.2013 hat der Bau-, Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss die Offenlage der Planunterlagen und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Die Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB haben im Zeitraum vom 18.03.2013 bis einschließlich 19.04.2013 stattgefunden. Stellungnahmen, die zu einer Planänderung nach der Offenlage geführt hätten, sind nicht eingegangen.

Die 73. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück in seiner Sitzung am 06.05.2013 mit der Begründung abschließend beschlossen

Der Umweltbericht ist Bestandteil dieser Begründung.

Rheda-Wiedenbrück,

2013

Theo Mettenborg
Bürgermeister